



Die Einhebung einer Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens.

# Sicherheitsleistung beschlossen

Seit 1. September 2010 besteht die Möglichkeit, bei einem Beschuldigten Bargeld oder Gegenstände als Sicherheitsleistung einzuheben.

Mit dem am 18. August 2010 im Bundesgesetzblatt Nr. 64/2010 verlautbarten Bundesgesetz wurde unter anderem die Möglichkeit der Einhebung einer Sicherheitsleistung bei einem Beschuldigten eingeführt und dafür eine neue Bestimmung in der Strafprozessordnung (StPO) eingefügt: Nach § 172a StPO kann einem Beschuldigten in bestimmten Fällen zur Sicherstellung des Strafverfahrens die Leistung einer angemessenen Sicherheit aufgetragen werden.

**Die Höhe der Sicherheitsleistung** richtet sich nach der zu erwartenden Geldstrafe,

den Kosten des Verfahrens sowie der dem Opfer zustehenden Entschädigung.

**Die Voraussetzungen** für die Einhebung der Sicherheitsleistung: Der Beschuldigte muss einer bestimmten Straftat dringend verdächtig sowie zur Sache, zum Tatverdacht und zu den Voraussetzungen der Sicherheitsleistung vernommen worden sein. Außerdem muss auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen oder dass die Durchführung des Strafverfahrens sonst offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird. Die Sicherheitsleistung und deren

Höhe sind von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. Für den Fall, dass die Sicherheitsleistung nicht sofort in Bargeld erfolgt, hat die Kriminalpolizei Gegenstände zwangsweise sicherzustellen, die der Beschuldigte mit sich führt, die ihm gehören und deren Wert nach Möglichkeit die Höhe des zulässigen Betrags der Sicherheit nicht übersteigt. Die Kriminalpolizei muss der Staatsanwaltschaft die Sicherheitsleistung (und das Ergebnis der Ermittlungen) unverzüglich übermitteln.

Das Bargeld bzw. die sichergestellten Gegenstände werden wieder zurückgegeben, wenn das Strafverfah-

ren rechtswirksam beendet ist. Wird der Angeklagte verurteilt, erfolgt die Rückgabe erst dann, wenn er die Geldstrafe und die Verfahrenskosten bezahlt hat, sowie eine eventuell im Strafurteil einem Privatbeteiligten zugesprochene Entschädigung.

**Verfall.** Die Sicherheit ist vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen mit Beschluss für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte dem Verfahren oder der Vollstreckung der Strafe und der Kosten des Verfahrens oder der Zahlung der Entschädigung an den Privatbeteiligten entzieht.